

Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten  
T +43 (0)2742/9005-12431  
F +43(0)2742/9005-13430  
post.landtagsdirektion@noel.gv.at  
noe-landtag.gv.at

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

St. Pölten, am 25. Oktober 2023

Ltg.-194/A-1/23-2023

Betrifft  
Aufhebung des NÖ Rundfunkabgabegesetzes  
<https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XX/XX-194>

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landtagsdirektion übermittelt in der Beilage den Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich vom 25. Oktober 2023 betreffend Aufhebung des NÖ Rundfunkabgabegesetzes.

Mit freundlichen Grüßen  
Mag. Thomas Obernosterer  
Landtagsdirektor

Beilagen

	Hinweis	Dieses Dokument wurde durch die Landtagsdirektion elektronisch signiert.
	Prüfinformation	Informationen zur elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://noe-landtag.gv.at/amtssignatur">https://noe-landtag.gv.at/amtssignatur</a>

**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung**  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

---

Ltg.-194/A-1/23-2023

**Landesgesetz**

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Betrifft:

Aufhebung des NÖ Rundfunkabgabegesetzes  
<https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XX/XX-194>

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 9 F-VG 1948 gebe ich bekannt, dass der Landtag von Niederösterreich am 25. Oktober 2023 den beiliegenden Gesetzesbeschluss betreffend Aufhebung des NÖ Rundfunkabgabegesetzes gefasst hat.

Ich ersuche um die Zustimmung der Bundesregierung zu diesem Gesetzesbeschluss.

St. Pölten, am 25. Oktober 2023

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich:



Beilagen

12.10.2023

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Kaufmann, MAS, Punz, Schmidl, Sommer, Mag. Zeidler-Beck, MBA  
und Gerstenmayer

betreffend **Aufhebung des NÖ Rundfunkabgabegesetzes**

Das Bundesgesetz betreffend die Einhebung von Rundfunkgebühren (Rundfunkgebührengesetz – RGG), BGBl. I Nr. 159/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 190/2021, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 als bundesgesetzliche Rechtgrundlage für die NÖ Rundfunkabgabe außer Kraft treten.

In diesem Zusammenhang hat das Land Niederösterreich im Interesse der finanziellen Entlastung der niederösterreichischen Bevölkerung die Entscheidung getroffen, keine neue Landesabgabe in Anknüpfung an die mit 1. Jänner 2024 geltende Haushaltsabgabe einzuführen.

Deshalb soll das NÖ Rundfunkabgabegesetz ersatzlos aufgehoben werden.

Die bisherigen Erträge aus der NÖ Rundfunkabgabe in der Höhe von jährlich rund 40 Millionen Euro sind zu 70 Prozent für den Bereich der Kultur und zu 30 Prozent für den Bereich des Sports zweckgewidmet. Zur weiteren Förderung der vielfältigen Sport- und Kulturlandschaft in Niederösterreich sollen die durch den Entfall der NÖ Rundfunkabgabe fehlenden Mittel ab dem Jahr 2024 vollständig aus dem Landesbudget bedeckt werden.

Die Gefertigten stellen daher den

**A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Aufhebung des NÖ Rundfunkabgabegesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag so rechtzeitig dem WIRTSCHAFTS- UND FINANZAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 25. Oktober 2023 erfolgen kann.

Antrag  
des  
**Wirtschafts- und Finanz-Ausschusses**

über den Antrag mit Gesetzesentwurf der Abgeordneten Kaufmann, MAS, Punz, Schmidl, Sommer, Mag. Zeidler-Beck, MBA und Gerstenmayer betreffend Aufhebung des NÖ Rundfunkabgabegesetzes

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1) Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Aufhebung des NÖ Rundfunkabgabegesetzes wird genehmigt.
- 2) Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Hauer  
Berichterstatter

Kaufmann, MAS  
Obmann

Der Landtag von Niederösterreich hat am 25. Oktober 2023 beschlossen:

## **Aufhebung des NÖ Rundfunkabgabegesetzes**


Das NÖ Rundfunkabgabegesetz, LGBl. 3610, wird aufgehoben. Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

**Wird beurkundet**

**Landtag von Niederösterreich**

**Der Landtagsdirektor:**

**Mag. Thomas Obernosterer**

	Hinweis	Dieses Dokument wurde durch die Landtagsdirektion elektronisch signiert.
	Prüfinformation	Informationen zur elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://noe-landtag.gv.at/amtssignatur">https://noe-landtag.gv.at/amtssignatur</a>